

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 32, Nr. 11, Frankfurt (Oder), 27. September 2021

INHALTSVERZEICHNIS:**Amtlicher Teil**

1. Bekanntmachungsanordnung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ **S. 179**
2. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 179**
3. Bekanntmachungsanordnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“ **S. 181**
4. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch **S. 181**
5. Bekanntmachungsanordnung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“ **S. 182**
6. Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“, Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 182**
7. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-53-002 „Industriegebiet Westnuthen“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch **S. 184**
8. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmännhöfe“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 186**
9. Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-11-002 „Marktostseite“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 188**
10. Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Innenstadt der Stadt Frankfurt (Oder) (Werbesatzung); Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 87 Absatz 8 Brandenburgische Bauordnung **S. 190**

11. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-56-001 „Windpark südlich Hohenwalde“, Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses 17/SVV/0946 vom 16.03.2017 und die Einstellung des Planverfahrens **S. 192**

Ende des Amtlichen Teils**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) und i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ – bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Textlichen Festsetzungen – als Satzung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) am 27.09.2021 angeordnet.

Vom Tag der Bekanntmachung an, wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335 / 552 6107) bereitgehalten. Die allgemeinen Sprechzeiten sind Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr. Über den Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB).

Frankfurt (Oder), den 23.09.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 03.12.2020 beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, vom 01.07.2021 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt (Gesch.-Z.: 23-3184-2-FFO-2/2021). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Frankfurt (Oder) südöstlich des Ortsteiles Kliestow an der Berliner Chaussee (Bundesstraße B 5). Im Osten liegt der Nahversorgungsmarkt (Aldi) am Spitzkrugring mit seiner Einmündung in die Berliner Chaussee. Im Süd-Osten verläuft die Parkplatz-Zufahrtsstraße parallel zum SMC. Im Westen grenzt

eine unbebaute Gewerbefläche an den Geltungsbereich, daran anschließend befindet sich eine Tankstelle und im Norden verläuft die Berliner Chaussee. (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der genehmigte Vorhabenbezogene Bebauungsplan einschl. Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 2 BauGB werden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) dauerhaft zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z / Bebauungspläne) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich gemacht (§ 10a Abs. 2 BauGB).

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form (Bauamt@frankfurt-oder.de) oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

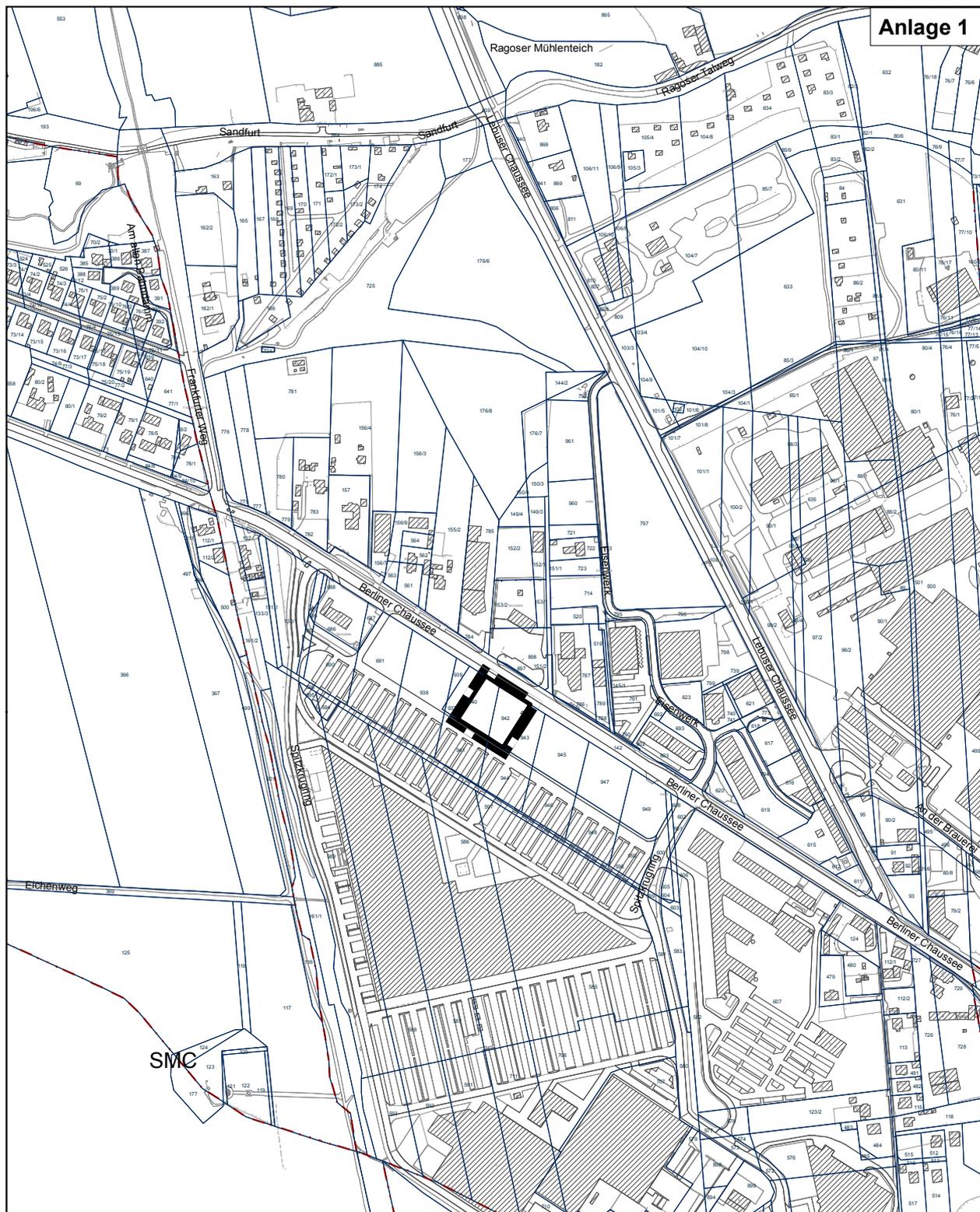
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe Seite 180)

Frankfurt (Oder), den 23.09.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 179)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
VBP-32-003 "Getränkemarkt Berliner Chaussee"



Maßstab 1 : 5.000 0 30 60 120 180 240 Meter
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019

Stand: 26.06.2019

Öffentliche Bekanntmachung**Bekanntmachungsanordnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“**

Aufgrund § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) und i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“ im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) am 27.09.2021 angeordnet.

Vom Tag der Bekanntmachung an, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“ auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) bereitgehalten. Die allgemeinen Sprechzeiten sind Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr. Über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB).

Frankfurt (Oder), den 23.09.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**der Genehmigung für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 03.12.2020 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“ wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, vom 15.04.2021 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt (Gesch.-Z.: 23-3184-2-FFO-1/2021). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung bezieht sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.01.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2009 zuletzt geändert durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 12.10.2017, bekannt gemacht am 25.10.2017.

Von der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“ betroffen. Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Frankfurt (Oder) auf Gleisanlagen des ehemaligen Rangierbahnhofes zwischen der August-Bebel-Straße und der Rathenaustraße. Der Teilbereich I umfasst ca. 0,82 ha und wird von der Rathenaustraße aus erschlossen. Er grenzt nordöstlich an weitere Bahnanlagen zum KV-Terminal und der Bahnstrecke Frankfurt (Oder) - Werbig. Der Teilbereich II umfasst ca. 6,69 ha und liegt zwischen aktiven Bahnanlagen und der Bebauung östlich der Goethestraße. Er wird von der August-Bebel-Straße aus erschlossen. (siehe Abgrenzung des Plangebietes auf der beigefügten Übersichtskarte).

Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB werden während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes zum VBP-41-004, die Begründung und zusammenfassende Erklärung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z / Flächennutzungsplan) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich gemacht (§ 6a Abs. 2 BauGB).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form (Bauamt@frankfurt-oder.de) oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung der Gebiete
(siehe Seite 183)

Frankfurt (Oder), den 23.09.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung zum Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen
Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) und i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“ – bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Textlichen Festsetzungen – als Satzung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) am 27.09.2021 angeordnet.

Vom Tag der Bekanntmachung an, wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“ auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) bereitgehalten. Die allgemeinen Sprechzeiten sind Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr. Über den Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB).

Frankfurt (Oder), den 23.09.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-004
„Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“;
Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 02.09.2021 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof - Frankfurt (Oder)“ (Stand: August 2020) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Zuvor war über die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und beteiligten Behörden in der zum Beschluss vorgelegten Satzung entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeit und Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgte in gesonderter schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich

Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Frankfurt (Oder) auf Gleisanlagen des ehemaligen Rangierbahnhofes zwischen der August-Bebel-Straße und der Rathenaustraße. Der Teilbereich I umfasst ca. 0,82 ha und wird von der Rathenaustraße aus erschlossen. Er grenzt nordöstlich an weitere Bahnanlagen zum KV-Terminal und der Bahnstrecke Frankfurt (Oder) - Werbig. Der Teilbereich II umfasst ca. 6,69 ha und liegt zwischen aktiven Bahnanlagen und der Bebauung östlich der Goethestraße. Er wird von der August-Bebel-Straße aus erschlossen. (siehe Abgrenzung des Plangebietes auf der beigefügten Übersichtskarte).

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan einschl. Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 2 BauGB werden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) dauerhaft zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z / Bebauungspläne) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich gemacht (§ 10a Abs. 2 BauGB).

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof – Frankfurt (Oder)“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form (Bauamt@frankfurt-oder.de) oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

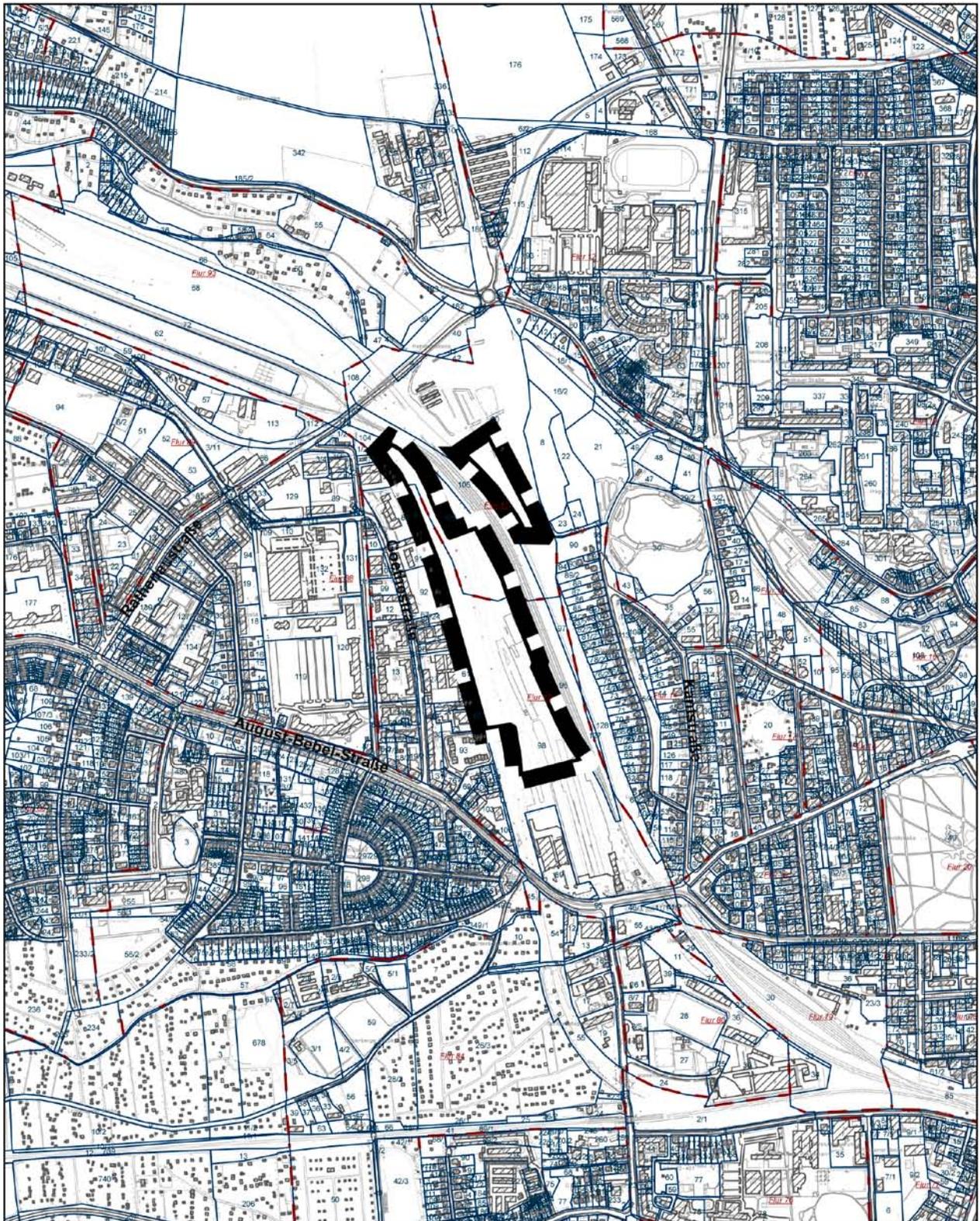
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe Seite 183)

Frankfurt (Oder), den 23.09.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung der Gebiete (siehe Seite 181) und Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 182)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
VBP-41-004 "Photovoltaikanlagen
Rangierbahnhof Frankfurt Oder"

Maßstab 1 : 10.000

Anlage 1

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019

Dezernat II



Stand: 18.09.2019

Öffentliche Bekanntmachung**Bebauungsplan BP-53-002 „Industriegebiet Westnunen“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 02.09.2021 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-53-002 „Industriegebiet Westnunen“ aufzustellen. Parallel soll der Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) für die in Anspruch zu nehmenden Flächen geändert werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan soll in einem zweigeteilten Geltungsbereich aufgestellt werden. Das Plangebiet des Teilbereiches A wird im Süden durch die Amsterdamer Straße, im Westen durch die Trasse der B 112 neu, im Norden durch einen Weg zum Funkturm und im Osten durch einen Feldweg bis auf den Kreisverkehr Amsterdamer Straße/ Chint-Allee begrenzt.

Der Teilbereich B wird im Süden durch die Bundesautobahn A 12, im Westen und im Norden durch baumbestandene Grünflächen entlang der alten Nuhnenstraße bzw. auf der Nordseite der alten Nuhnenstraße und im Westen durch einen vorhandenen Erschließungsweg der landwirtschaftlichen Flächen entlang der Privatgrundstücke (landwirtschaftliche Flächen) bis zum Geltungsbereich des BP-16-002 „Am großen Dreieck“ bis zur Bundesautobahn A 12 begrenzt. Die Gesamtfläche beträgt ca. 112,5 ha.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Frankfurt (Oder) steht ebenso wie die Gemeinden im TESLA-Umfeld hinsichtlich der Ausweisung neuer Gewerbeflächen vor erheblichen Herausforderungen. Perspektivisch nutzbare Flächen sind für die weitere Entwicklung und Vermarktung vorzubereiten. Es sind Strategien, aber auch Flächen durch die Stadt Frankfurt (Oder) für eine zukünftige Entwicklung als Wirtschaftsstandort vorzubereiten. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist mit dem Industriegebiet an der A 12 bereits ausgezeichnet auf die zu erwartenden Nachfragen, die auf Flächen von deutlich über 10 ha zielen, vorbereitet. Vorhandene Restflächen /Baulücken sind in der Regel für die zu erwartenden Nachfragen, die auf Flächen von deutlich über 10 ha zielen, nicht geeignet. Es ist erforderlich, für Ansiedlungen erschließbare Flächen bei zeitlicher Verfügbarkeit vorzubereiten. Mit dem zu erstellenden Bebauungsplan soll eine Ausweisung neuer Gewerbeflächen für das TESLA-Umfeld geschaffen werden. Das Plangebiet soll großflächigen Industrieansiedlungen zur Realisierung von wertschöpfungsintensiven Ansiedlungsvorhaben vorbehalten sein.

Entsprechend der Nutzung soll für diese Areale parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die bereits vorliegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Termine sind in der Zeit vom 28.09.2021 bis einschließlich 12.10.2021 vorab telefonisch unter 0335 / 552 6107 oder per E-Mail Antje.Pilchowski@frankfurt-oder.de während der allgemeinen Sprechzeiten anzumelden und zu vereinbaren.

Weiterhin können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 25.10.2021, Äußerungen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt) zur Planung abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden.

Hinweis:

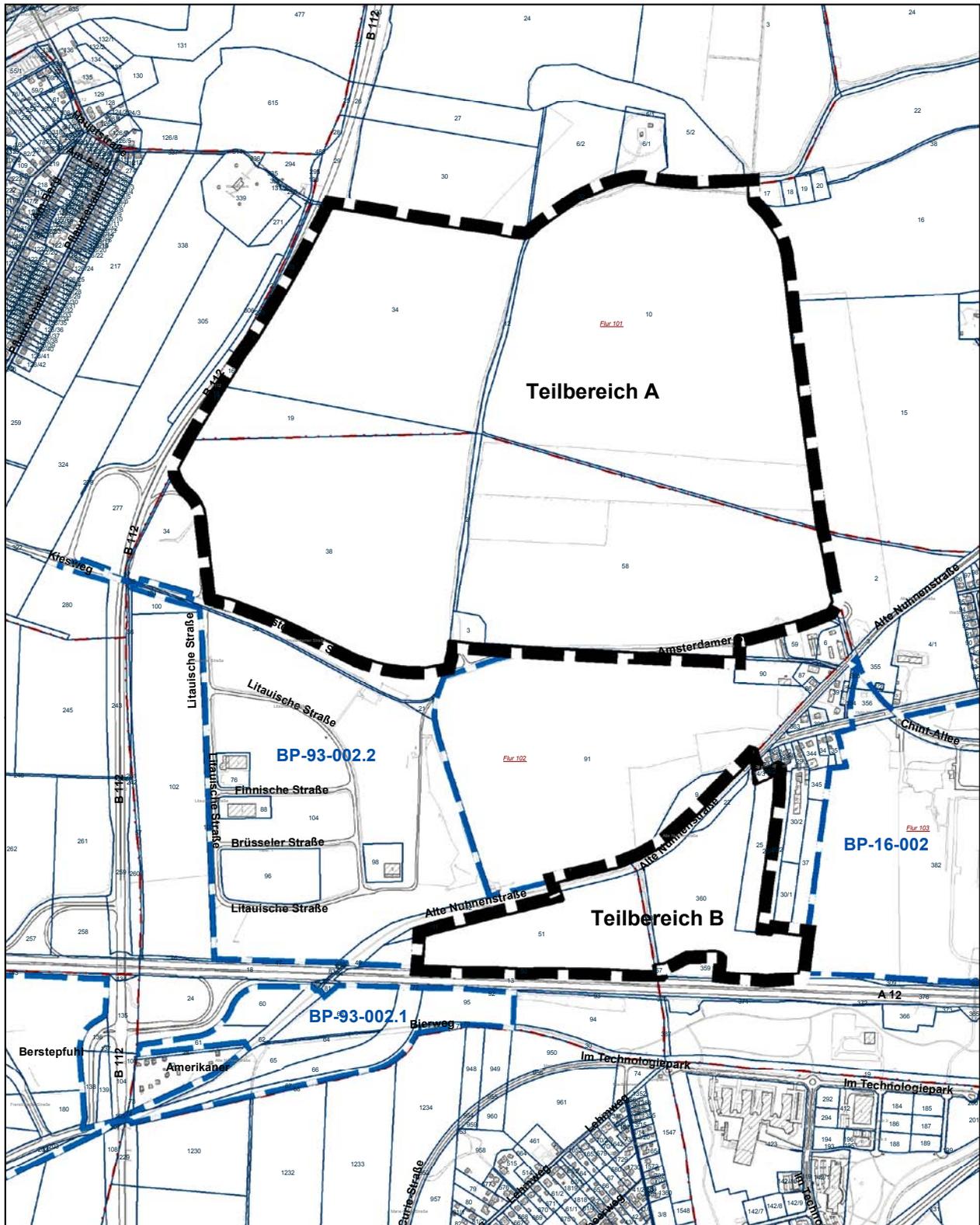
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 185)

Frankfurt (Oder), den 23.09.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 184)



<p>Stadt Frankfurt (Oder)</p>	<p>Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Bauamt</p> <p>Übersichtskarte BP-53-002 „Industriegebiet Westnunen“</p> <p>Maßstab 1 : 10.000 Anlage 1</p> <p>Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2020</p>	<p>Dezernat II</p> <p>Stand: 09.10.2020</p>
-------------------------------	--	---

Öffentliche Bekanntmachung**Bebauungsplan BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch, Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 02.09.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“ öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll der Bebauungsplan BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“ zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am Rand des nördlichen Bereiches der Innenstadt zwischen der Goepelstraße im Süden und der Herbert-Jensch-Straße im Osten. Nördlich wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Gewerbefläche, u.a. von 2 Autohäusern begrenzt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,45 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“ umfasst die Flurstücke 9; 10/1; 10/3; 10/4; 11; 12/1; 12/2; 12/3; 13; 14; 14/1; 14/3; 14/4; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 32; 33 in der Flur 5 der Gemarkung Frankfurt (Oder) (siehe Übersichtskarte).

Ziele und Zwecke der Planung

Das gesamte Areal weist aufgrund der ehemals industriell geprägten Gebäude hohe bauliche und funktionale Missstände auf. Die leerstehenden historischen Gebäude weisen ein hohes Nachnutzungspotential auf. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt derzeit nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich); der westliche Bereich entspricht sogar einem faktischen Gewerbegebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB.

Die historischen Gebäude sind für eine gewerbliche Nutzung schwer nutzbar. Durch den Bebauungsplan sollen neue Nutzungs- und Bauungsmöglichkeiten sowie neue Perspektiven für die Koehlmannhöfe aufgezeigt werden. Das stadtplanerische Ziel für das Plangebiet ist ein urbanes Gebiet. Nach § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) dienen urbane Gebiete dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören.

Da die Koehlmannhöfe durch einen großen teilweise historischen Gebäudebestand geprägt sind, so dass es kaum noch freie Bauflächen gibt, besteht keine Notwendigkeit weitere Regelungen über die Art der baulichen Nutzung hinaus zu treffen. Das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, werden dann weiterhin nach § 34 BauGB geregelt.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung des Bebauungsplanes das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m².

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“ liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das Bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden.

Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38,
15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Foyer 1. OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Tel. 0335 / 552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 07.10.2021 bis einschließlich 08.11.2021 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Hinweis:

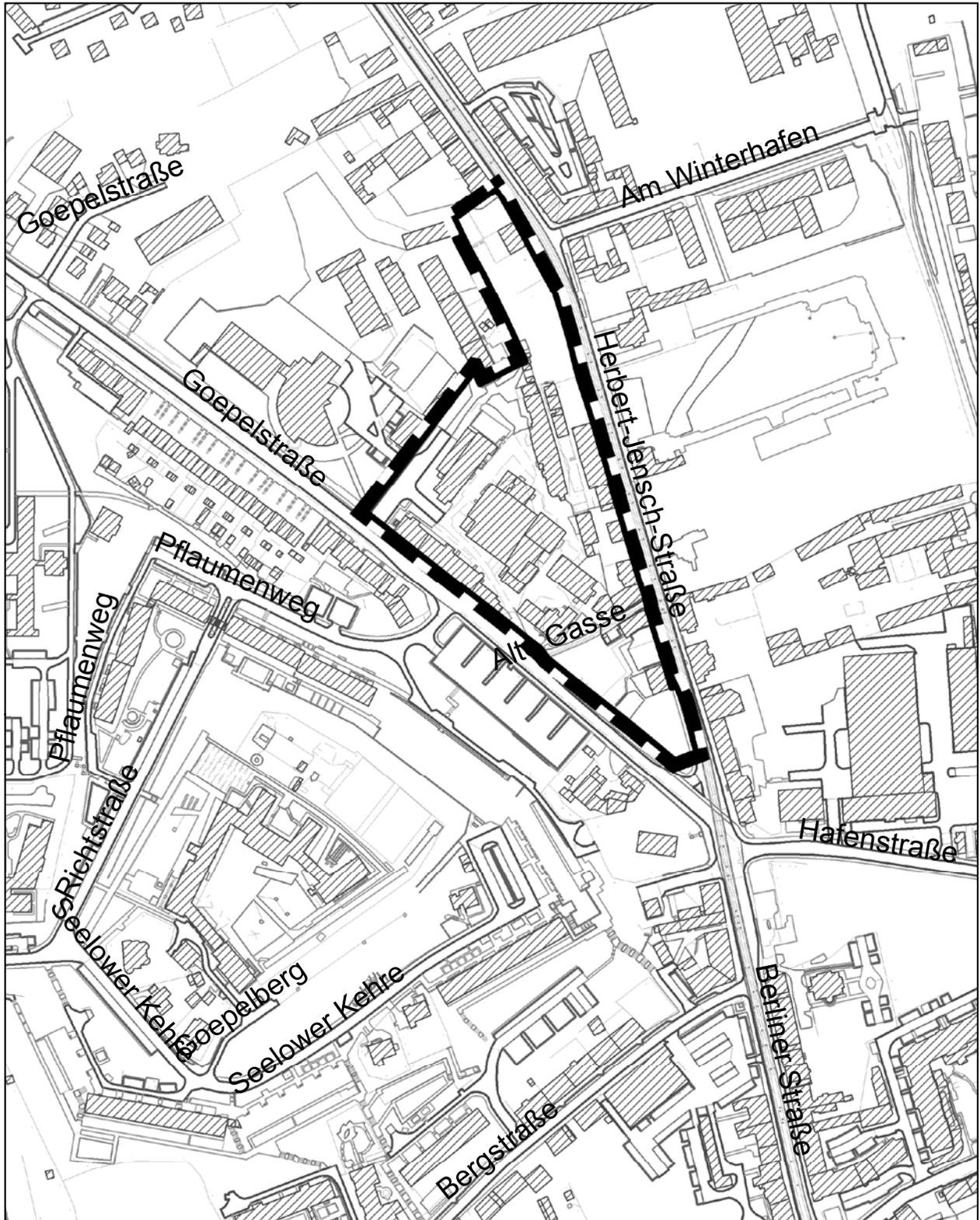
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 187)

Frankfurt (Oder), den 23.09.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 186)



 <p>Stadt Frankfurt (Oder)</p>	<p>Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Bauamt</p> <p>Übersichtskarte BP-31-004 Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe</p> <p>Maßstab 1 : 3.000</p>	<p>Dezernat II</p> <p style="text-align: right;">N </p> <p>Anlage 1 Stand: 22.06.2021</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2021</p>
---	---	---

Öffentliche Bekanntmachung**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-11-002 „Marktostseite“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch, Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 02.09.2021 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-11-002 „Marktostseite“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-11-002 „Marktostseite“ öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-11-002 „Marktostseite“ zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und schließt direkt östlich an das Rathaus samt Marktplatz an. An der Nordseite wird der Geltungsbereich durch die Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße begrenzt, östlich durch die Faberstraße und südlich durch die Bischofstraße. Westlich des Plangebiets verläuft die Große Oderstraße. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt insgesamt rund 18.650 m² (siehe Übersichtskarte).

Ziele und Zwecke der Planung

Es soll ein integrierter Stadtraum für urbanes Wohnen, Leben und Arbeiten, sowie eine Hotelnutzung entwickelt werden. Durch eine Neubebauung soll ein wichtiger Beitrag zur Stadtreparatur und Vitalisierung der Innenstadt geleistet werden.

Mit der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen nun die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung geschaffen werden.

Auf dem Areal soll ein lebendiges, innerstädtisches Quartier entwickelt werden, welches unterschiedlichste Nutzungen wie ein Hotel in einer höherwertigen Kategorie (ca.100 Doppelzimmer), Gewerbeflächen für Büronutzung, Praxen und Dienstleistungen mit medizinischem/gesundheitslichem Hintergrund sowie Gastronomie und Ladenflächen in den ebenerdigen Flächen und Co-Working Space-Flächen mit wechselnden gewerblichen und kulturellen Nutzungen entstehen. Ebenso sollen verschiedene Arten des Wohnens wie Eigentums- und Mietwohnungen, studentisches Wohnen und „Serviced Apartments“ realisiert werden. Die Neubebauung kann einen wichtigen Beitrag für die Bereitstellung von attraktiven Wohnraum für unterschiedliche Nutzergruppen in unmittelbarer Lage an der Oder leisten. Mit dem Hotel der höheren Kategorie werden neue touristische Potenziale geschaffen.

Zudem leistet das geplante Baukonzept einen wichtigen stadtgestalterischen Beitrag und setzt die Sanierungsziele für diesen Teilbereich um.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20.000 m².

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-11-002 „Marktostseite“ liegt mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das Bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden.

Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38,
15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Foyer 1. OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Tel. 0335 / 552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 07.10.2021 bis einschließlich 08.11.2021 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Hinweis:

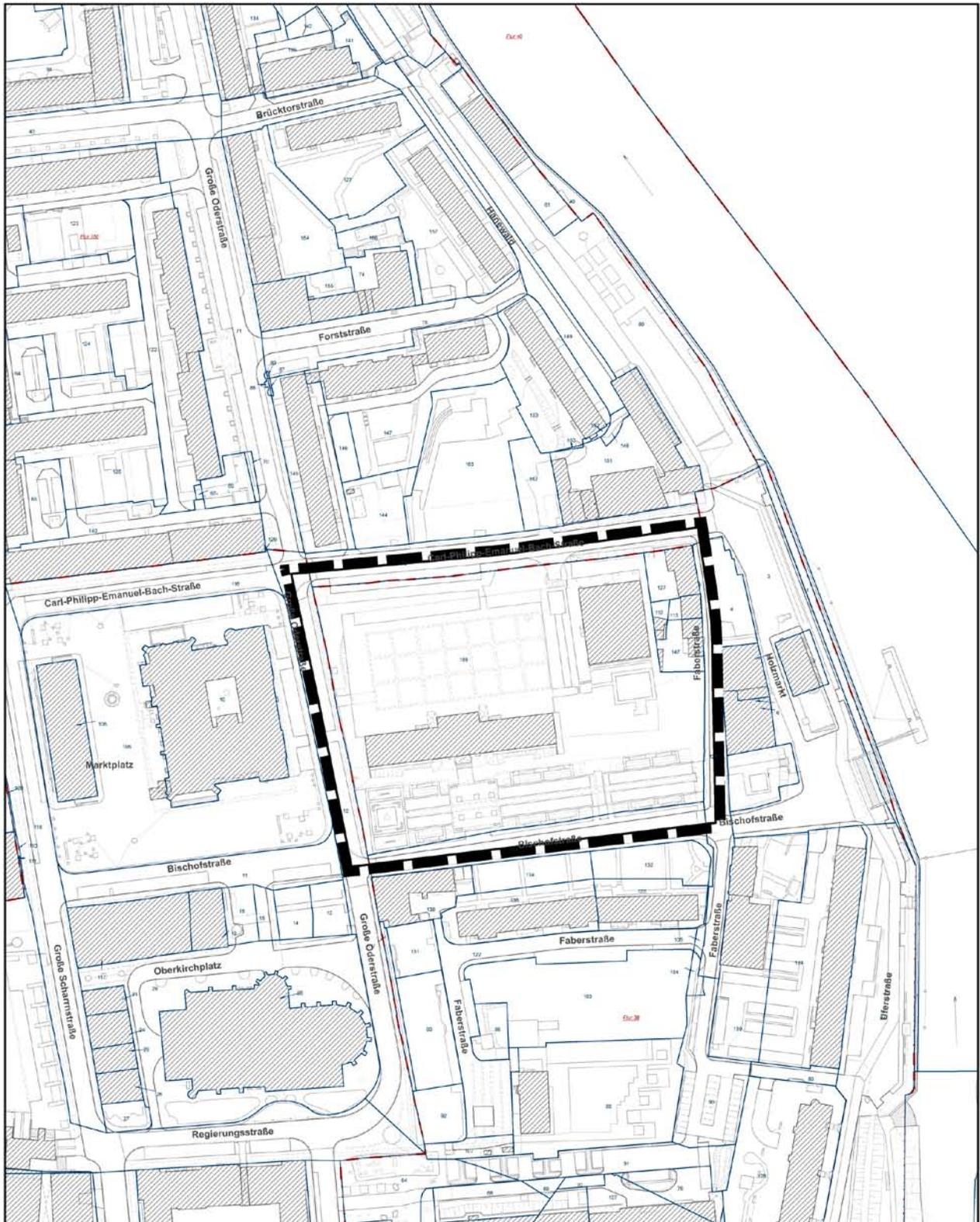
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 189)

Frankfurt (Oder), den 23.09.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 188)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
VBP-11-002 "Marktostseite"

Maßstab 1 : 2.000

Anlage 1

Dezernat II



Stand: 14.10.2020

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2020

Öffentliche Bekanntmachung**Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Innenstadt der Stadt Frankfurt (Oder) (Werbesatzung), Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 87 Absatz 8 Brandenburgische Bauordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 02.09.2021 den Entwurf der Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Innenstadt der Stadt Frankfurt (Oder) (Werbesatzung) nach § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf der Werbesatzung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Innenstadt der Stadt Frankfurt (Oder) (Werbesatzung) zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Die Werbesatzung soll im Innenstadtgebiet der Stadt Frankfurt (Oder) gelten. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Hafestraße, im Westen durch den Bereich der Oberen Stadt bis hin zur Karl-Liebknecht-Straße und Fürstenwalder Straße sowie im Süden durch Altberesinchen und den nördlichen Bereich der Gubener Vorstadt begrenzt (siehe Übersichtskarte).

Ziele und Zwecke der Planung

Am 07.03.2013 trat die „Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Innenstadt (Werbesatzung)“ vom 14.02.2013 in Kraft (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 2 vom 06.07.2013, S. 10). Die Satzung regelt den Anbringungsort, die Art und die Größe von Werbeanlagen sowie Grundsätze für deren Gestaltung im Innenstadtgebiet von Frankfurt (Oder).

Diese Vorschrift soll durch eine neue Satzung ersetzt werden. Zusätzlich zum o. g. Satzungsinhalt werden in der neuen Werbesatzung Regelungen bspw. der besonderen Erlaubnispflicht sowie der Unterhalts- und Beseitigungspflicht aufgenommen.

Anliegen der Neufassung ist die Behebung angezeigter Rechtsmängel sowie die zeitgemäße Anpassung inhaltlicher Bestimmungen. Die überarbeitete Werbesatzung orientiert sich an der Struktur der bisher bestehenden Satzung. Außerdem wurden die Vorschriften einiger anderer bundesweiter Werbesatzungen auf deren Anwendbarkeit in Frankfurt (Oder) untersucht.

Insgesamt wurden der Satzungstext sowie der räumliche Geltungsbereich mit den Teilgebieten ausgeweitet. Es soll ein einheitliches Werk zu Werbeanlagen im Innenstadtgebiet entstehen.

Der Entwurf der Werbesatzung liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus, um den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO innerhalb der einmonatigen Auslegungsfrist zu geben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das Bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden.

Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung

mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38,
15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Foyer 1. OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Tel. 0335 / 552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 07.10.2021 bis einschließlich 08.11.2021 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Hinweis:

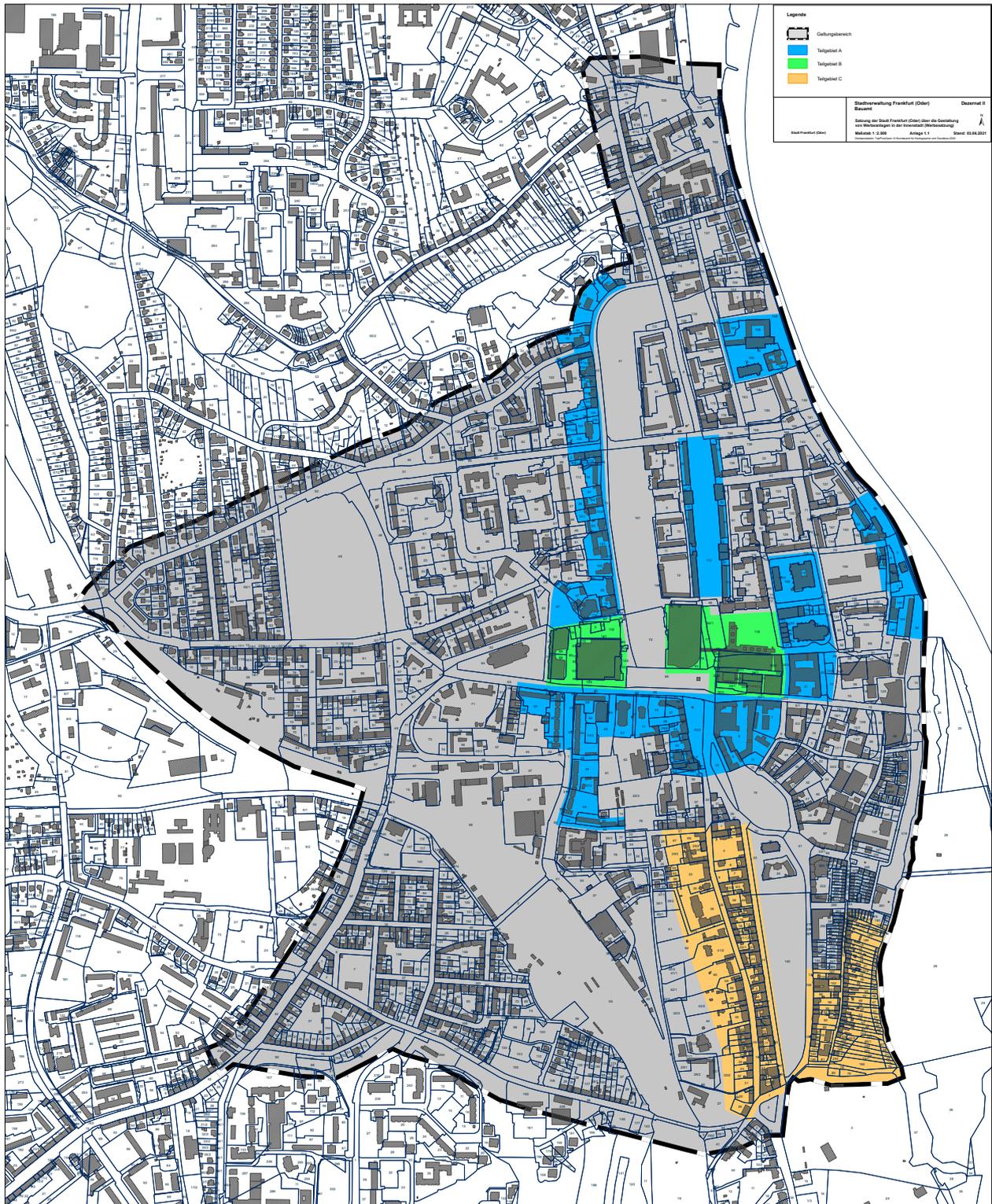
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 87 BbgBO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB und BbgBO (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Satzungsgebiets
(siehe Seite 191)

Frankfurt (Oder), den 23.09.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Satzungsgebiets (siehe Seite 190)



Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan BP-56-001 „Windpark südlich Hohenwalde“;
Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
17/SVV/0946 vom 16.03.2017 und die Einstellung
des Planverfahrens**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 02.09.2021 den Beschluss 17/SVV/0946 vom 16.03.2017 über die Aufstellung des Bebauungsplanes BP-56-001 „Windpark südlich Hohenwalde“ aufgehoben. Die Begründung zur Aufhebung wurde gebilligt. Das Planverfahren wird eingestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 23.09.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

